

Anlage 1.1 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Bürgerversammlung am 07.05.2019 in der Grundschule „Schmeilstraße“, Schmeilstraße 1.

Im Rahmen der Bürgerversammlung und im Nachgang sind folgende flächennutzungsplanrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Lfd. Nr.	Datum	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bürger 1	Bürger 1 kritisiert die die Versiegelung von landwirtschaftlicher Fläche im Plangebiet und bemängelt die zu geringe Nachverdichtung von Brachflächen in der Stadt.	Viele Bauvorhaben in der Stadt haben gezeigt, dass insbesondere der Wohnungsbau auf Brachflächen realisiert wird (Eigenheime auf Brache der ehemaligen Möbelfabrik in der Neuen Neustadt, Domquartier, Luisenturm). Im ISEK 2030+ werden Wohnbaupotenziale ausgewiesen unter Berücksichtigung von infrastrukturellen Voraussetzungen: Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr, Schule, Kita, Nahversorgung. Das Plangebiet entspricht den genannten Voraussetzungen und wurde somit als eine Potenzialfläche für den individuellen Wohnungsbau in Magdeburg aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich.
1	Bürger 2	Es wird bezweifelt, dass die KITA-Plätze für in der Umgebung des neuen Wohngebietes nicht ausreichen.	Im Rahmen der Flächennutzungsplanung für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erfolgt regelmäßig ein Abgleich u.a. im Bereich der sozialen Infrastruktur. Zusätzlich erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 28. Änderung seitens des zuständigen Fachamtes kein Hinweis bzgl. neu zu errichtenden Anlagen für die soziale Infrastruktur.	Kein Beschluss erforderlich.
3	Bürger 3	Soll die südlich an das Gebiet angrenzende Fläche baulich entwickelt werden?	Diese Fläche ist im ISEK 2030+ nicht als Wohnbaupotenzialfläche gekennzeichnet.	Kein Beschluss erforderlich.